

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 15 (1974)  
**Heft:** 12

**Artikel:** Menschenrecht contra Sowjetrecht 2. Unvereinbar im Prinzip  
**Autor:** Revesz, Laszlo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1095213>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Menschenrecht contra Sowjetrecht

# Unvereinbar im Prinzip

Fortsetzung der Untersuchung von Laszlo Revesz

Wie werden die Menschenrechte im Sowjetsystem verwirklicht? Dieser Frage wird sich unsere Serie im Detail annehmen. Aber zuvor ist eine grundsätzliche semantische Barriere aufzuzeigen. Die gleichen Begriffe haben hüben und drüben einen völlig andern Inhalt. So ist etwa das Recht in kommunistischer Interpretation keine Sache, auf die jedermann Anspruch haben könnte. Wer als Feind deklariert ist, dem steht das Recht so wenig zur Verfügung wie Demokratie oder Freiheit. Damit aber fehlen die Voraussetzungen für irgendwelche allgemeinverbindlichen Rechte — und damit auch für allgemeinverbindliche Menschenrechte.

Wir fahren in der Betrachtung des «sozialistischen Rechtsbewusstseins» fort, mit dem die machtmässig befugten Rechtsanwender die Gesetze nicht nach juristischen, sondern nach politischen Kriterien anwenden dürfen und müssen.

Das Rechtsbewusstsein des Rechtsanwenders beeinflusst die Entwicklung des Rechtes, indem es zur Beseitigung überkommener Rechtsnormen beiträgt und die Entwicklung neuer Formen fördert, es schützt die neuen sozialen Verhältnisse und garantiert eine diese Verhältnisse fördernde Interpretation des Rechts (vgl. «Filosofskie nauki», Nr. 5/1964, S. 36—45. — K. E. Igošew). Dass das Rechtsbewusstsein letzten Endes zu einem rechtschaffenen Instrument wird, ist in der sowjetischen Fachliteratur indirekt anerkannt:

«Der Inhalt des Rechts ... umfasst nicht nur Normen, sondern auch Rechtsverhältnisse und das Rechtsbewusstsein.» (Quelle hinten.) «Das sozialistische Rechtsbewusstsein ist ein besonderer Ausdruck des Willens des Sowjetvolkes. Deshalb ist es eine direkte Quelle des Sowjetrechts.» (W. A. Syrzew: «Sozialistisches prawosoznanie w SSSR»; Das sozialistische Rechtsbewusstsein in der UdSSR. Moskau 1958, S. 9.)

Das bindende Glied zwischen Recht und Rechtsbewusstsein einerseits und der momentanen Politik andererseits ist die Partei:

«Die führende Rolle bei der Formierung und Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewusstseins der Arbeiterklasse und aller Werktätigen in unserem Lande kommt der KPdSU und in den Ländern der Volksdemokratie den kommunistischen (und Arbeiter-)Parteien dieser Länder zu.» (Juriditscheskij slowar — Rechtswörterbuch —, Bd. II, S. 200—201.)

Der Inhalt des sozialistischen Rechtsbewusstseins — und auch die Rechtsanwendung — wird also immer von der jeweiligen politisch-wirtschaftlichen Lage und von den durch die Partei bestimmten Aufgaben abhängen, d. h. es ist durch die jeweilige Parteilinie bestimmt.

Eine solche Rechtsauslegung ist also praktisch keine juristische, sondern nur eine politische Angelegenheit. «Hauptobjekt der Auslegung ist

«In der UdSSR und den Volksdemokratien ist das Recht der freien Meinungsäußerung in den Konstitutionen verankert und garantiert den Bürgern, entsprechend den Interessen der Werktätigen, die Stärkung des sozialistischen Systems.»

Grosse Sowjetzyklopädie

der Text des Normativaktes; daneben ist aber auch der allgemeine Klassenwille (in den Volksdemokratien) oder der Wille des gesamten Volkes (in der Sowjetunion) zu berücksichtigen» (A. S. Pigolkin: «Tolkowanie normativnych aktow w SSSR»; Die Interpretation der Normativakte in der UdSSR, Moskau 1962, S. 21). «Unter den Verhältnissen der sozialistischen Wirklichkeit stellt die Auslegung der Normativakten eine jener Formen dar, in welchen die Politik der KP verwirklicht wird» (Ebenda, S. 24).

## Gesetzlichkeit unter Bedingungen

Ein weiteres Bindeglied zwischen Recht und Politik ist die sogenannte *sozialistische Gesetzlichkeit*, die zu den Grundsätzen der Rechtsanwendung gehört.

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es mit der blossen Gesetzlichkeit, d. h. mit der schlichten Einhaltung der geltenden Gesetze, nicht sein Bewenden haben darf. Bestimmend ist vielmehr der sozialistische Inhalt, wiederum ein parteipolitischer und parteipolitisch wandelbarer Begriff. Somit ist die Beständigkeit des Rechts weder gewährleistet noch erwünscht. Die Gesetze dürfen nicht gegen die sozialistischen Interessen gebraucht («missbraucht») werden, und somit kommt es einzig darauf an, was als sozialistisches Interesse definiert wird und wer es definieren darf.

Dem entspricht durchaus die offizielle Auslegung: Die Rechtsanwendung im Sinne der sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutet die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung zu festigen, die Gesamtinteressen des Staates und der sozialistischen Gemeinschaft mit den privaten Interessen in Einklang zu bringen (Parteiprogramm, Teil I, Kapitel 1).

«Die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit kommt der Verwirklichung einer richtigen sozialistischen Zweckdienlichkeit gleich, die den Zielsetzungen der sozialistischen Revolution entspricht.» (I. L. Antonowa über theoretische Fragen der Rechtsschaffung in «Iswestija wysschich utschebnych sawedenij. Prawowedenie», Nr. 3/1963).

Die «richtige Zweckdienlichkeit» entscheidet also über die Anwendung der Gesetze. Damit ist

2 der absolute Rechtsschutz wenigstens demjenigen zugesichert, der über die «richtige Zweckdienlichkeit» befindet!

(Mit dem Begriff der sozialistischen Gesetzlichkeit im Recht hat es übrigens die gleiche Bewandnis wie mit dem Begriff der *sozialistischen Demokratie* in der Politik. Er bedeutet Demokratie unter der Bedingung, dass sie dem Sozialismus dient. Und darnach steht nur noch diese Zweckdienlichkeit zur Diskussion, d. h. vielmehr nicht zur Diskussion.)

Wie die Praxis der «sozialistischen» Rechtsanwendung zeigt, widersprechenden Gesetzlichkeit und sozialistische Gesetzlichkeit einander immer wieder. So wurden z. B. in den osteuropäischen Volksdemokratien die bestehenden Gesetze «angewandt», um die von ihnen geschaffene Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu zerschlagen. Die konsequente Rechtsverletzung wurde dabei nicht einmal geleugnet, sondern vielmehr unter Berufung auf die «sozialistische Gesetzlichkeit» ausdrücklich gutgeheissen. Ein Beispiel für diese allgemeine Auffassung findet sich in der «Pravda» von Bratislava (7.7.1963): Die Gesetze dürften im Interesse der Gesellschaft verletzt werden, hiess es dort, da ein Teil der Bevölkerung es gar nicht verdiene, nach den Gesetzen abgeurteilt zu werden. Dieser Sachverhalt unter anderm verbirgt sich denn auch in der philosophischen Formulierung des sowjetischen Spitzenjuristen A. F. Sebanow, das Recht sei mit der Gesamtheit der Rechtsnormen nicht identisch (über Inhalt und Formen des Rechts in «Iswestija wysschich utschebnych sawedenij. Prawowedenie» Nr. 2/1964).

Der Gedanke, dass die «Legitimität» vor der Legalität komme, ist heute gerade im Westen wieder sehr populär. Wird er aber erst einmal verbindlich, so ist es dafür mit der Verbindlichkeit des Rechts vorbei.

Der Klassencharakter des Rechts hat also zur Folge, dass es in einem «sozialistischen» Staat keinen allgemeingeltenden Rechtsbegriff geben kann. Kriterien, Funktionen, Inhalt und Form des Rechts sind weitgehend verschieden, in offizieller Lesart abhängig davon, ob das Recht als Mittel zur Unterdrückung der Mehrheit durch die Minderheit (Kapitalismus) oder umgekehrt als Instrument zur Unterdrückung der Minderheit durch die Mehrheit (Sozialismus sowjetischer Prägung) dient. Wobei allerdings der Anspruch auf Mehrheitsvertretung schiere Anpassung ist, gehört es doch gerade zu den entscheidenden Merkmalen des «sozialistischen» Systems, dass es die Feststellung von Mehrheitsverhältnissen anhand von Wahlen oder Abstimmungen mit Alternativmöglichkeiten nicht zulässt, ja selbst die Voraussetzung dazu verhindert, nämlich die Propagierung einer Alternative.

## Menschenrechte ohne Definitionen

Wenn man nun versucht, das Problem der Menschenrechte im Sowjetsystem zu betrachten, muss man also im Auge behalten, dass das rechtsstaatliche und das sowjetsozialistische Rechtssystem unter den gleichen Begriffen ganz andere Dinge verstehen, dass Inhalt und Bedeutung gerade der wichtigsten Begriffe nicht nur verschieden, sondern direkt antagonistisch sind.

Wenn ein Kommunist von Recht, Demokratie, Staat, Freiheit usw. spricht, so denkt er an etwas völlig anderes als wir (sofern wir in rechtsstaatlichen Kategorien denken).

In den beiden UNO-Menschenrechtskonventionen (siehe ZB, Nr. 8/1974) ist sehr oft von Demokratie die Rede, ohne dass jedoch dieser Begriff bindend definiert wäre, obwohl sein Inhalt in beiden Systemen ganz verschieden ist. Nach marxistisch-leninistischer Theorie ist die «Demokratie für alle» nur eine Lüge der bürgerlichen Theoretiker, da die Demokratie als Klassenbegriff mit dem Klassenkampf und mit der Diktatur zusammenhänge. In der bürgerlichen Demokratie gebe es Demokratie für die Minderheit und Diktatur für die Mehrheit; im Sozialismus

sei es umgekehrt. Die Volksdemokratie bedeutet (vom sprachlichen Pleonasmus abgesehen) Demokratie für das Volk und Diktatur über das «Nichtvolk», also über die Andersdenkenden. Zum «Volk» gehören nämlich nur die sogenannten fortschrittlichen Elemente. Dass diese Definition nicht nur ideologisch, sondern auch juristisch relevant ist, zeigen die ersten Verfassungen der osteuropäischen Volksdemokratien in der Periode des Klassenkampfes. In der ungarischen Verfassung vom 18. 8. 1949 gab es zum Beispiel spezifische Rechte für «das Volk» oder «das werktätige Volk», die explizit von den (minderen) Rechten «aller Staatsbürger» abgehoben wurden. Entscheidend war also die Zugehörigkeit zum exklusiven Zirkel namens Volk.

Der politische Inhalt der friedlichen Koexistenz mit dem Westen und für den Westen ist der «Kampf für die Demokratie». Allerdings gilt er nicht etwa der Wiederherstellung allfälligerweise schadhafte gewordener bürgerlicher Demokratie, sondern — wie die sowjetischen Parteibeschlüsse ebenso wie die Beschlüsse anderer regierender oder nichtregierender KP expressis verbis hervorheben — der Errichtung der klassengebundenen «sozialistischen» Demokratie mit der Diktatur des Proletariats.

(Wobei das Proletariat «seine» Diktatur mittels jener kleinen Gremien auszuüben hat, die als «bewusstester Kern» und «Avantgarde» die Wünsche des Proletariats so viel besser kennen als die Arbeiter, dass man diese gar nie mehr zu befragen braucht. Denn wie das Recht mit der Gesamtheit der Rechtsnormen nicht identisch ist, so ist auch das Proletariat etwas anderes als die Gesamtheit der Werktätigen.)

## Gerd Schmalbrock ODER SO

Das Jahr 1933 ohne Hitler. Eine historische Fiktion zur Erweiterung des Geschichtsbewusstseins. Diese als Roman geschriebene Fiktion erscheint in 16 Heften (zusammen 256 Seiten) zum Preis von DM 12,80 oder Fr. 15.50.



Bedingt durch die widrigen Ereignisse, die mit dem nationalsozialistischen Dritten Reich verbunden waren, ist nie darüber nachgedacht worden, wie nahe das Deutsche Reich 1933 vor einem kommunistischen Putsch gestanden hat. Der faszinierend geschriebene Roman von Gerd Schmalbrock geht von der Annahme aus, aufbauend auf Quellenmaterial aus jener Zeit, dass nicht Hitler, sondern der Kommunist Thälmann die Macht übernommen hätte. Diese historische Fiktion bekommt ihre aktuelle Brisanz dadurch, dass sie uns als Zukunftsvision erschreckt.

Ich bestelle vom IKC-Presserverlag, D-439 Gladbeck, Mendelssohnstrasse 10, als Heftreihe von G. Schmalbrock, «Oder so».

Name \_\_\_\_\_

Beruf \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Strasse \_\_\_\_\_

### Freiheit für Gleichdenkende

Ein anderes Beispiel für die Begriffsverwirrung: Freiheit bedeutet laut Marxismus-Leninismus die Wahl unter mehreren Möglichkeiten in Erkenntnis der Notwendigkeit oder Gesetzmässigkeit der Entwicklung. Nur jene Menschen oder Gesellschaften sind frei, die sich für die erkannte historische Notwendigkeit entscheiden.

Auf die politische Ebene übertragen, heisst das: weil der Sieg des Sozialismus als objektive Gesetzmässigkeit und als historische Notwendigkeit erkannt ist, besteht die Freiheit darin, sich für diese Verwirklichung zu entscheiden. Wer anders entscheidet, ist eben in Wirklichkeit unfrei und muss an der Ausübung oder gar Verbreitung dieser Unfreiheit gehindert werden, notfalls halt mit Gewalt. Und das ganz genau ist denn auch die Meinung, wenn nach solchen Definitionen ex cathedra verkündet wird, die echte Freiheit lasse sich nur im Sozialismus verwirklichen.

Da auch die Freiheit ein Klassenbegriff ist — wie Recht, Staat, Demokratie, Volk usw. —, kann es keine allgemeine Freiheit geben, die für alle Staatsbürger Geltung hätte. Das gibt es so wenig wie eine allgemeine Demokratie. Den Gegnern des Regimes wird keine Freiheit gewährt. Und das ist nicht etwa das Resultat einer wandlungsfähigen Politik, sondern systembedingt. Die Grundrechte und Grundfreiheiten des Staatsbürgers (vgl. Kapitel X der geltenden Sowjetverfassung) werden nur zum Zwecke der Festigung des Systems garantiert. Andersdenkende sind also schon definitionsmässig von ihnen ausgeschlossen.

Die Aufzählung liesse sich fortsetzen. Aber man kann schon aus diesem kurzen Katalog juristisch relevanter Begriffe sehen, dass Menschenrechte, nach unserer Auffassung allgemeingeltende Rechte, im Sowjetsystem weder vorstellbar sind noch existieren können. Ihre Einführung hat die Abschaffung des Systems zur Vorbedingung.

*Nach dieser Einführung in die wichtigsten Prinzipien des Sowjetrechts wollen wir in den nächsten Nummern die wichtigsten Bestimmungen der UNO-Menschenrechtserklärung vom Dezember 1948 in ihrer Verwirklichung, das heisst in ihrer Verhinderung im Sowjetsystem untersuchen.*

(Fortsetzung folgt)